

**Abgenöthigte Anzeige Warumb Des Herrn Hertzogs Adolph Friderichs zu Mecklenburg [et]c. Durchl. von dem auf Sie verstattem Hertzogthum Güstrow/ ein mehrers nicht/ als wozu Sie Sich bereits/ der Römisch. Käyserl. Majestät zu aller untethänigstem Respect und Ehren ... wegen dieser Güstrowischen Successions-Sache/ verordneten Käyserl. Commission, in denen/ am 17. Novembr. 1699. producirten dreyen Alternativen/ und noch weiter am 11./21. Decembr. selbigen/ auch 10. Febr. dieses 1700sten Jahres ... ad protocollum bringen lassen ...**

[S.l.], 1700

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769764940>

Druck Freier  Zugang









1/4  
2/4  
3  
4  
5  
6  
7  
8.7  
9  
10.9  
11  
12  
13  
14  
15  
16  
17  
18

*Uebers Druck! 16 Pa*

# Abgenöthigte Anzeige

Warumb

## Des Hn. Herzogs

## Adolph Friderichs zu Meck-

## lenburg ꝛc. Durchl. von dem auff Sie

verstammtem Herzogthum Güstrow/ ein mehrers nicht/ als wozu Sie Sich bereits/ der Römischen Kaiserlichen Majestät zu aller unterthänigstem Respect und Ehren/ mithin amore pacis & boni publici causa, bey der/ wegen dieser Güstrowischen Successions-Sache/ verordneten Kaiserlichen Commission, in denen/ am 17. Novembr. 1699. producirten dreyen Alternativen/ und noch weiter am 11 Decembr. selbigen/ auch 10. Febr. dieses 1700sten Jahres/ pro extremo & ultimo erkläret / und ad protocollum bringen lassen/ an Ihro Durchl. Herrn Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg ꝛc. ewiger Gestalt absehen und überlassen können/ also/ daß wann diese Sache solcher massen nicht in Güte determiniret werden will/ des Herrn Herzogs Adolph Friderichs Durchl. zu anderwertiger Reservirung Ihrer habender Jurium, durch die/ Fürstl. Schwerinischer Seits/ ohnlängst ans Licht gekommene so genannte Rationes allerdinge genecessitiret seyn

werden. Denn

I.



Man in dem ersten Paragrapho sothaner Rationum zwar ein und anders/ was etwan vorhin bey dieser/ von der Römischen Kaiserlichen Majestät zur Güte allernädigst verordneten Commission vorgekommen und ventiliret worden/ zu noch mehrer Verleitung der Unwissenden/ auch weiterer Stärkung derjenigen/ welche dabey interessiret seyn mögen/ sehr speciose anführen und mit allerhand Farben coloriren/ dasjenige aber/ und welcher massen Ihro Durchl. der Herr Herzog Adolph Friderich zu Mecklenburg ꝛc. Sich mit vierzig tausend Reichsthlr. jährlicher

Re-

Revenuen, eigentlich begnügen lassen wolle / und auf welchem festgestel-  
letem Fundament dieselbe Ihre Erklärung desfalls bey der Käyserl. Com-  
mission unterm 17 Decemb. des nechst vorigen 1699ten Jahres / und sonsten  
so wol vorhin als auch nachgehends thun lassen / was dabey vorgekom-  
men / und worauff der ganze gültliche Vergleich beruhet und geschlossen  
werden sollen / solches wird entweder vorsezlich übergangen / oder muß  
auch wol dem Autori dieser so benahinten Rationum ohnbekant / oder we-  
nigstens nicht erinnerlich gewesen seyn. Welches nun / und wie es der  
wahren Beschaffenheit nach / darin bestehet / daß / obgleich von der Hohen  
Käyserl. Commission, testantibus actis, Ihre Durchl. Bevollmächtigter /  
der von Perikum verschiedentlich gefragt / und seine positive Erklärung  
gefodert worden / ob sein Gnädigster Herr Sich nicht anders / als bloß  
mit Land und Leuten von dem Herzogthum Güstrow begnügen lassen  
wolte? Er nicht allein jedes mahl mit **Nein** darauff geantwortet / sondern  
auch zugleich dabey bedeutet / daß / nachdem bey denen letzteren Handlung-  
en / die hohe Commission die gesamte freye Revenuen des Herzogthums  
Güstrow / zu **achzig tausend Reichsthale.** festgestellet / und daß  
es allerseitigen Einwendens ohngeachtet / lediglich dabey verbleiben / und  
also weder höher noch weniger bey Käyserl. Commission in Consideration  
gezogen noch genommen / der extraordinairer Ertrag auch gänzlich bey seite  
gesetzt / und darauff in keine Weise noch Wege regardiret werden solte; also  
hat Er Bevollmächtigter / und nicht anders / und zwar mit jedesmahliger  
geziemender Reservation der Residenz Güstrow und dessen Voti, Nomine  
Seines Gnädigsten Hn. zu der Summa von **vierzig tausend Rthlr.**  
jährlicher freyer Revenuen an Land und Leuten prout jacent sich erkläret;  
Nur daß Er / und als Ihm noch weiter Commissions wegen zugesprochen  
worden / sich wol vernehmen lassen / wann etwan der Endzweck / außser ein-  
zwey oder drey tausend Reichs. Thaler / an jährlichem baarem Gelde / nicht  
zu erreichen wäre / man deshalb den Schluß der gültlichen Tractaten  
wol nicht zurücke halten / oder dieselbe gänzlich zerschlagen lassen würde /  
und dabey ist es auch / bis auf diese Stunde / allerdings verblieben / auch  
folglich geschehen / daß man ab Seiten der Käyserl. Commission, obgleich  
von derselben / ratione des Güstrowischen Voti und solcher Residenz ein und  
andere Oppositiones vorgestellet werden wollen / von selbst angefangen ge-  
habt / in der Land-Charte / auf einige dem Stargardischen Creysse beyzu-  
legende Stücke / in Seiner Gegenwart zu regardiren und darüber nach-  
zufuchen / Indem solcher Stargardischer District gegenwärtig auch nicht  
einmahl den vierten Theil solchen quanti der **vierzig tausend Rthlr.**  
an jährlichen freyen ordinair-Befällen beybringen oder eintragen kan: Und  
dieses um so vielmehr / als man bey solchen Sessionen und Handlungen  
Ihne Deputato von Perikum mehrmalen angezeigt / wie daß von ho-  
her Commissions-wegen auf die Medietät des ganzen Herzogthums Gü-  
strow allerdings reflectiret würde / um solcher Gestalt dem Wercke ein-  
mahl ein Ende zu machen / und aus der Sache zu gelangen: Weßhalben  
man sich auf die notorische Wissenschaft der hohen Commission, weil dieses  
alles in pleno confessu passiret und vorgekommen ist / lediglich beziehet.  
Und dennoch wil man in diesem ersten §. dieser obangeführten Rationum  
derselben ganz andere Sentiments beylegen / ja wol gar setzen / ob hätte  
Sie

Ste Kaysers Commission bloß auf den Stargardischen District/ auch absces voto & sessione reflectiret/ und ein mehrers Hn. Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. nicht zugemuthet / da doch in Dero Gutachten vom 15<sup>ten</sup> Septembr. 1699. ein ganz anders klärlich enthalten / und zwar mit diesen Worten : daß dem Herzog zu Mecklenburg Strelitz der ganker Stargardischer District in seinen Gränken / und was darinnen an Adel / Städten und Aemtern begriffen/ cum omni jure Principum Imperii, cediret/ uñ solchem Lande ein von dem Fürstl. Rakeburgischen oder Stifft Schwerinischen votis, auf Reichs- und Crenß-Lägen zu führen/ bengelegt würde 2c. zu geschweigen/ daß des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenb. Durchl. solchem zu Folge auch darüber/ so wol beym Königl. Schwedisch. als Chur-Brandenb. Höfen/ durch Ihre Ministros, Dero zustimmige Erklärung genugsam eröffnen und kund thun lassen; Und es demnach wol eine schlechte Erfindung ist / wann man in diesem mehrberührtem §. I. das so geringes und bloß in zweyen Aemptern bestehendes/ auch ohne einiger Stadt und Adel befindlich-secularisirtes Fürstenthum Rakeburg/vermittelst einiges auff's neue / und dergestalt zweiffelhafft zur Bahn gebrachten Voti & Sessionis æstimabel machen / und solcher Gestalt des Herrn Herzogs Adolph Friederich zu Mecklenburg Durchl. und dero gesamte Fürstliche Posterität zu Abandonirung des auf Sie von Gott und der Natur gestaumeten ganzen Herzogthums Büstrow/ disponiren will / und damit abzuspelsen gedencket. Wodurch dann auch

2.

Dasjenige von selbstem hinwegfällt/ was im zweyten §. solcher Rationum, wegen Equiparirung des besagten Stargardischen Districts mit dem Rakeburgischen/ angeführet ist : Denn gesetzt/ es machte etwan solcher District den vierten Theil des Herzogthums Büstrow an Grösse aus; So würde doch wenigstens/ ein noch gleich grosses Stücke/ nach obigem Fuß und Fundament, hinzukommen müssen / fals sonst die Medietät/ nach vor angezeigter der Hohen Commission bey der Sachen führenden Intention, erreicht werden sollte: Und sonst es denenjenigen / welchen das Herzogthum Büstrow bekant/ und dabey die Land-Carte nur vor sich legen/ leichtlich zu urtheilen seyn wird / wie weit der Stargardischer Circulus den vierten Theil des ganzen Herzogthums Büstrow ausmachen könne: Insonderheit/ wenn man dessen Bonität / Grund und Boden in gehörige Proportion zu ziehen gemeynet; Daß aber dieser Stargardischer District die beede Rakeburgische Aemter an Grösse leichtlich übertreffe/ kan wol niemand ignoriren / welcher jemahlen einige Land-Carte davon gesehen: Und ist übrigens das zweytes Membrum dieses §. so beschaffen/ daß/ wann nur einiger ohnpassionirter Mensch / und welchen der Eigenthum/ und das bey dieser Sache etwan habendes particulir Interesse nicht gar zu sehr possediret/ bloß dieses Folgende hauptsächlich consideriren und gelten lassen will. I. Daß wie Anno 1348. die beeden Herren Gebrüdere und

) 2

Her-

Herzöge zu Mecklenburg / Albertus und Johannes / von dem damahlts  
gen Römischen Könige Carolo IV. zu erst die Lehn empfangen / dieselbe in  
zwo Haupt-Linien und Regierungen / als die Schwerinische und Güs-  
strowische / sind gesetzt und fastgestellet worden; Also daß wann je zu wei-  
len eine der Haupt-Linien männlichen Geschlechts abgegangen / so gleich  
durch den Secundo-Genitum der anderen Linie solches wieder ersetzt ist/  
und es solcher Gestalt nunmehr so viel hundert Jahre lang immer-  
hin bey zwoen besondern Haupt-Linien und ganz unterschiedenen  
Regierungs-Häusern / lediglich geblieben / folglich bey allen von solcher  
Zeit her in denen beeden Fürstl. Mecklenburgischen Fürstenthümern vor-  
gekommenen Successionen / das ohne einigen den geringsten Grund auf  
die Bahn gebrachtes Jus primogenituræ, was man auch desfalls ex Testa-  
mento Johannis Alberti I. und sonst erzwingen wollen / niemals und in  
einem einzigem Casu etabliret oder zum Effect gebracht worden / wie sol-  
ches aus der Successions-Historie dieses Herrn Testatoris Sonnen-Klar  
erhellet; massen und wie derselbe / durch solch sein Testament, unter seinen  
beyden Söhnen Johannem und Sigismund Augustum, und zwar des Jüng-  
stern als Secundo Geniti, sehr schwachen Leibes-Constitution und blöden  
Verstandes halber / das Jus primogenituræ, im Fall der Güstrowischer  
Männlicher Stamm gänzlich abgehen möchte / gewisser massen introduciren  
wollen / also hat Ihrer keiner solchen Casum erlebt / indeme dieses Herrn  
Herzogs Johannis Alberti I. als Testatoris Ältester Sohn / Herzog Jo-  
hann, bereits achtzehnen / der Jüngstere aber Sigismund August schon  
zehen Jahr lang / vor Ihres lebt-lebenden Herrn Vatern Bruders Ca-  
roli I. Tode verstorben gewesen / und demnach aus dieser **solcher Ur-**  
**sachen halber** intendirten Primogenial-Succession, nicht das allerwe-  
nigste geworden / deñ wie auch dieser Anno 1610. die Welt gesegnet / so haben  
Hn. Herzog Johannis nachgelassene beede Söhne / Herzog Adolph Frideri-  
ch der Erste / und Johann Albert der Andere / auff solch ihr Groß-Väter-  
lich Testament / ob cessantem rationem, nicht die geringste Reflexion gema-  
chet / sondern die beede Herzogthümer / Schwerin und Güstrow / wie es von  
so vielen Seculis her / und nach Inhalt aller Kays. Lehn-Briefen und Bestä-  
tigungen / allstets gewesen / gehörig wieder getheilet / und possediret / auch zu  
dem Ende II. am 3. Martii 1621. einen solchen Brüderlichen Erb-Vertrag /  
unter Kays. Confirmation, daß es bey denen also hergekommenen  
und corroborirten zwoen Separaten Fürstlichen Regierungen und Succes-  
sion, des Primo- und Secundo-Geniti, in denen beeden Fürstlichen Hän-  
fern / bis zu ewigen Tagen gelassen werden solte / errichtet / his verbis:  
**Es sollen auch unsere Fürstenthum und Lande hinfü-**  
**ro und zu ewigen Zeiten / von Uns und Unsern Erben /**  
**Herzogen zu Mecklenburg / ferner nicht subdividi-**  
**ret / oder in mehr den NB. jekige zweene Theile gethei-**  
**let werden / sondern es bey denenselben einig und allein**  
**verbleiben &c.** und was sonst desfalls nicht allein in diesem Brüder-  
lichen Erb-Vertrag / sondern auch der Herren Herzöge Adolphi Frideri-  
ci I. und Johannis Alberti II. respectivè am 19. Martii 1636. und 30. Octobr.  
1654.

1654. errichteten Testamenten/und darüber gewechselt/ vorhin per ex-  
tractus schon im Druck ausgegebenen Schrifften/nach weiter enthalten/  
und deutlich genug angeführet ist. So dann und wie III. auff solchen  
unumstößlichen Grund/der auch nunmehr in GOT höchstseligst ruhen-  
der Letzt-regierender Herzog Gustav Adolph zu Mecklenburg-Güstrow/in  
dem aus seinem Sieg-Bette an die jetzige Allerhöchste Römische Käu-  
serliche Majestät am 24. Octobris des 1695sten Jahres / abgelassenem  
allerunterthänigstem und ganz beweglichstem Schreiben / dessen Bet-  
tern und Schwieger-Sohn/den jetzigen Herrn Herzog Adolph Friderichen  
den Andern/ vor seinen unstreitigen Einzigem Successoren und rechtmässi-  
gen Landes-Erben des ganzen Herzogthums Güstrow beständigst decla-  
rirt und ernennet / auch auff's sehnlichste / und wie derselbe allda spricht/  
**nach dem Trieb seines Gewissens** gebeten hat / daß von Ihro  
Käyserl. Majest. derselbe Herzog Adolph Friderich der Andere / nach sei-  
nem Absterben in die würckliche Possession dieses Herzogthums Güstrow  
und die dazu gehörige Lande / so gleich gesetzt und gelassen werden möchte/  
mit dieser so sehr empfindlichen und höchsten Betheurung / daß / wie er  
der Zeit im Begriff gestanden / vor dem allwissenden Richter des ganzen  
Erd-Kreises bald zu erscheinen/ also er dieses nicht anders / als mit allem  
Grunde der Wahrheit dergestalt erkennen / aussagen und erbitten müste/  
derselbe höchstseligster Herzog und Herr / solches alles auch kurz darauff  
mit seinem zeitlichen Abschiede bestätigt und besiegelt hat : So selbst  
wird und muß ohne einigen Rationibus sich wohl unstreitig gnug finden/  
auch ein jeder Unpassionirter gnugsam überzeuget und convinciret seyn/  
daß / wann von dem Herzogthum Güstrow/ und denen dazu gehörigen  
Landen und Pertinentien etwas abgetreten/oder weggegeben werden solle/  
solches ab Seiten des Herrn Herzogs Adolph Friderichs zu Mecklenburg  
Durchl. und nicht anders geschehen könne / ohne daß es desfalls einiger  
anderer warhafften Rationum und Gründen/als allhie angeführet / be-  
dürffe / wiewohl man dieselbe / in gänzlichlicher Verfehlung der Güte/dem  
Allerhöchsten Richter-Ampte/ welches/wannes umb eines Reichs-Für-  
sten Leib und Gut gelten muß/hierinn weiter zu sprechen haben wird/nach  
dergestalt ferner wird zu beleuchten und darzustellen bedacht seyn / daß al-  
les dasjenige Widrige / so des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Meck-  
lenburg Durchl. so sehr unglücklicher Weise / bey dieser Dero Successions-  
Sache bis hieher zur Hand gekommen und betroffen hat / durch den Bey-  
stand und Schutz des allgeregtesten Gottes von selbst wol wird zer-  
fallen und sich verlieren müssen : Zumahlen und was Höchst-besagte Se.  
Durchl. von solchem auff Sie verstanten Herzogthum Güstrow / au  
Dero Bettern/ des Herrn Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg  
Durchl. obangeführter massen abzustehen und auff ewig zu überlassen/  
sich erkläret haben/solches bloß und allein zu Bezeigung Ihres allerunter-  
thänigsten Respekt und Gehorsams gegen die Allerhöchste Römische Käu-  
serl. Majest./ auch Erweisung ihres so sehr friedliebenden Gemüthes / und  
boni publici causa geschehen : Und wird demnach auch das in diesem S.  
abermahlen geregetes/ noch nimmer und niemahlen aber quoad effectum  
in rerum natura gewesen noch gefundenes Jus primogenituræ, den Stich  
nicht halten/ allermassen dessen völlige Imbecillität aus denen vorbeschrie-  
benen dreien warhafften Gründen genugsam zu Tage lieget / und da-  
durch auch alles dasjenige/ was allhie wegen eintiger Theilung in æqua-  
les portiones, Abstattung der Apanagien und anderer mehr berührter One-  
rum

rum, mit angeführet werden will/umb soviel mehr von selbstem cessiret/als  
Ihro Durchl. Herzog Adolph Friderich / Dero Herrn Bettern des Her-  
zogs Friderich Wilhelm Durchl. zu einmahliger Abheff- und Hinlegung  
dieses entstandenen Güstrowischen Successions-Streits/in Ihrem bey der  
Hohen Käyserl. Commission am 17. Novemb. 1699. übergebenen dreyen  
Alternativen / **fünff und sechzig tausend Reichsthaler**  
freyen Einkommens/und also **dreyzehn Sonnen Goldes** an ei-  
nem ablöschlichen Capital offeriret/welche zu acceptiren bloß zu des Herrn  
Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. beliebigen Ent-  
schliessung gestanden/wovon dann nebst übrigem die zeitlich wieder abge-  
hende wenige Apanagia leichtlich zu besireiten und abzuhalten seyn; In-  
sonderheit / da der ganzer Böitzenburger-Zoll/welcher 3 war bey der Ho-  
hen Commission nur auf **dreißig tausend Reichsthaler** jährli-  
chen Eintrags an courrenter Münze gesetzt worden / demnoch aber im  
Jahre 1698. **ein und vierzig tausend Reichsthaler** in specie,  
an freyen Revenuen, nach Abzug aller Kosten/ getragen und beygebracht  
hat/ so mit der Lagie auf special Reichthalern/welche der Zeit gegen neue  
Drittels / dreyßig und mehr pro centum gewesen/ über die **fünffzig**  
**tausend Reichsthaler** jährlicher courrent Münze ausmachen/und  
demnach ein solches Regal ist/welches einig grosser Herr oder Regent wol  
vor keiner Million Reichthaler abandoniren und losßschlagen würde / an-  
derer Provinzen und Stücke allhie eben nicht zu gedencken/ die des Herrn  
Herzogs Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. noch auffer solchem  
Zoll acquiriret / und dadurch ihre übrige bereits habende Fürstenthümer  
und Lande / als ein sehr unvermuthetes Lucrum; mächtigst bestärcket  
und vergrößert haben würden / wann Sie bey denen gütlichen Handlung-  
en/ ein solch zu Millionen sich erstreckendes Oblatum acceptiret / und des  
Herrn Herzogs Adolph Friderich Durchl. nach Einhalt mehr angeführet  
Ihres Ultimati von dem ganzem Corpore, ein mehrers nicht / als darin  
begriffen/ beybehalten hätten; weshalb dann auch um so vielweniger zu  
begreifen ist/ mit welchen Rationen man bey diesem Punct annoch zuletzt  
wegen der Valeur dieses oder jenes Voti etwas annectiren mögen: Ih.  
Durchl. halten das Ihrige allerdings inæstimable, und darum haben Sie  
bereits im Sept. des nechst vorigen 1699sten Jahres / bey der Hohen Com-  
mission vortragen und mehrmalen contestiren lassen/das ohne dessen Fest-  
stellung / dieselbe incapable seyn würden/ Sich zu einigem Abstand des auf  
Sie verstannten Herzogthums Güstrow zu resolviren/ und darüber  
quovis modo zu handeln/dergestalt/ das wann die Käyserl. Commission  
dessfals länger hæsitiren würde / Sie sich im übrigen nicht weiter einlassen  
könten / sondern Ihro und Ihrem ganzem Fürsül. Hause Jura integra le-  
diglich reserviren/ und so dann die Suites Gott und der Zeit anheim geben  
müßten/welches/wie es dann auch vorbeschriebener massen ohnstreitig er-  
folget/also meritiret dasjenige / so allhie abereinst davon gerüttelt und  
gleichsam de novo quæstioniret werden will / wol keine fernere Beant-  
wortung; Welchem nach und wann

3.

Dieses alles/was bey solcher der Sachen wahren Beschaffenheit an-  
geführet/ohne einigen Neben-Respect und Passion nur angesehen und be-

beherziget wird / so findet sich auch ferner leichtlich von selbstem / daß alles dasjenige / welches der Inventor dieser Rationum in seinem dritten §. von Schaden / Verlust / und sonstem zc. daher schreibet / zu keinem Dünge nutzen / noch irgendwohin appliciret werden kan / insonderheit / da des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. Sich gnugsam verboten haben / von denenjenigen Stücken / welche Sie Sich und Ihrer Fürstl. Posterität bey den gütlichen Handlungen reserviret / jedesmahl die davon erforderete Lasten quōrativē abzuhalten / und braucht es übrigen auch keines Fragens. Ob 1. derjenige / welcher von seinen Land und Leuten abgiebet / und solche inästimable Stücke davon fahren läset / etwan noch vor sich Adel und Städte behalten wolle ; Daß aber 2. dieselbe zu einigem Ihrem Präjudiz und Schaden Sich solten separiren und trennen lassen / solches Verlangen des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. in keine Weise noch Wege ; Vielweniger seyn dieselbe 3. gemeynet statum in statu zu formiren / sondern wie der Vandalischer und Stargardischer District ihre gnugsame unterschiedene eigentliche Gränzen haben / also darinn / wann das Werck auff diesem Fuß wäre abgethan worden / wie es einem immediaten Reichs = Fürsten / wozu Sie von Gott und der Natur creiret seyn / geziemet / oder auch sonstem in Ihrem Herzogthum nach dem Exempel Ihrer Herren Vorfahren / separatim zu leben und zu regieren / und folglich 4. den darin etwan vorkommenden extraordinairern Ertrag / wann einiger vorhanden / vor sich und ohne jemandes Zuthun zu gouverniren ; Lassen Sie außser diesem allem / wie bereits sub num. I. mit mehrern angeführet / und auch übrigen bey viel hochbesagter Käys. Commission öftters genug so münd- als schriftlich contestiret worden / sich nimmer zu einer Summa von vierzig tausend Reichsthalern / woben ebenfals / wegen des lauffenden Apanagii, wohl keine sondere Erwehung geschehen / jährlicher freyen ordinair Revenuen an Land und Leuten / prout jacent, und wovon Sie die darauff haftende Particulier-Schulden mit über Sich behalten / einiger Gestalt erkläret / und herausgelassen haben würden / so daß man nicht weiß noch absehen kan / aus was Bewegnissen und Gründen / des Hoch-Fürstl. Regentheils Ministri, oder wer sich dazu verstehen mag / zu solchem raisoniren seye gebracht. Und durch welchen Betrieb derselbe auch

4

Noch weiter zu demjenigen seye veranlasset worden / was in dem vierten §. von einigen Duabus tertiis an Land und Leuten / und denen daraus formirten Folgeren / mit herzugezogen und untergemenget ist ; Denn einmahl seyn dergleichen Dinge bey der Hohen Käyserlichen Commission, soviel man weiß / wol nimmer vorgekommen / ohne daß etwan gar zuletzt / und nachdem diese Raisonements aus Licht gerathen / wol ein und andere Regung von zweyen tertiis geschehen / welchem aber in continenti widerprochen / und nochmahlen positivement angezeigt worden / daß des Herrn Herzogs Adolph Friderich zu Mecklenburg Durchl. von demjenigen / so dieselbe am 21. Decembr. des nechst-vorigen und 10. Febr. des jetztlauffenden 1700sten Jahres pro extremo & ultimo ad protocollum bringen lassen / keinesweges abweichen / sondern demselben festiglich inhæriren mußten / dergleichen Sentiments und Vorschläge auch nur zu allerhand neuen Weiterungen Anlaß geben / und den intendirten gütlichen Endzweck auff einmahl coupiren dörfsten ; Was Ihre Hoch-Fürstl. Durchl. bloß zu Bezeigung Ihres Allerunterthänigsten Respect und Gehorsams gegen die Römische Käyserl. Majest. bis hieher zugestanden / deren aller höchste Rescripta zu examiniren / oder denen selbstem diese oder jene Meynung anzudeuten / dieselbe / gleiches in sothanen

)) ( 2

Ra-

Rationibus geschehen/Sich so wenig unternehmen werden/ als Sie praesumiren können/ daß damit einiger pacificirender Theil zu diesem oder jenem/zu constringiren seye; dabey würden Sie es auch wohl lassen/und in solchem egard Ihres Herrn Vetteren Herzog Friderich Wilhelm zu Mecklenburg Durchl. ein solch inestimabiles Accessorium vorigo gönnen/ es wäre dann/ daß man durch diese und dergleichen sensibles neue Emergentia dieselbe wider allen Dero friedliebenden Willen und Entschliessung/ zu anderwärtigen Resolutionen allerdings zwingen und Nothdrängen wolte. Ihre Durchl. verlangten ja von Ihres Herrn Vetteren/ Herzog Friderich Wilhelms Durchl. Land und Leuten/ noch einigem Dero Gute/so Ihr nicht zustehet/nicht das wenigste/und also würde man Ihr auch nicht zumuthen können/daß Sie Sich noch weiter von dem Ihrigen entblößen/ Ihre dadurch einen stetswährenden zeitlichen Remord im Gewissen erwecken/ und zugleich eine ohnablässliche Blame und Verantwortung/bey Ihrer gesambten Fürstl. Posterität hinterlassen solten. Und darumb setzen Dieselbe auch/nebst Gott dem Allwaltendem/ welcher der Berechten Sache nicht ewig vergißt/mit soviel mehrer Constance, zu J. Römis. Kayserl. Majest. Weltbekanten Gnade/Clemence und Justice,das unbeweglich festes und allerdemüthigstes Vertrauen/Dieselbe Sich Ihres Fürstl. Hauses endlich commiseriren/Sie nicht so ganz und gar in diesen Dero Drangfahlen stecken/ und von dem so auff Sie verstantet/wie es wohl intendiret wird/ und es der ganzer Einhalt und Ueberrest dieser also genannten Rationum vorstellen will/und beschliesset/ so sehr verstoßen und entsetzen lassen/sondern vielmehr/nach dem Exempel Dero Glorwürdigsten Herrn Vorfahren/dabey allgeregichtst/schützen und handhaben werden; Gestalten dann aus denen vorigen Successions-Geschichten der beeden Fürstl. Mecklenburgis. Häuser/ gnugsam befanat und erinnerlich/ wie das/ und da nicht allein Herzog Henrich/sondern auch Johann Albrecht/ Höchstseligster Gedächtniße/ mit Ihren Herren Gebrüdern/ nemlich jener mit dem Alberto, und dieser mit dem Ulricho, als Secundo-Genitis, nicht theilen/und es bey denen beständig hergebrachten zween Haupt-Linien und separaten Mecklenburgischen Regierungshäusern/nicht lassen/sondern auch schon der Zeit/ das vermeyntliche Jus primogenituræ introduciren wollen/ dieselbe beyderseits/vom Glorwürdigsten Kayser Carl dem Fünfften/dazu/und zwar Er/Herzog Johann Albrecht/sub poena banni, seyn constringiret und durch die deßfals denen damahligen beeden Herren Chur-Fürsten/Mauritio zu Sachsen/und Joachimo zu Brandenburg/ wie auch Herrn Herzogen Augusten zu Sachsen/und Herrn Herzogen Heinrichen zu Lüneburg/vermittelst eines Allerhöchsten Kayserl. Rescripti, vom 28. April 1553. anbefohlene Execution, also eingehalten und abgewiesen worden/daß Ihnen nichtes/als das leere Nachsehen/und ein gar zu spätes Bereuen davon übrig geblieben/ die folgende Posterität auch sich daran dermassen gespiegelt/ daß sie es gerne dabey gelassen/sogar/ daß/ wie auch die beeden Herren Gebrüdere Herzog Adolph Friderich der Erste/und Herzog Johann Albrecht der Andere/ Anno 1611 nicht enig gewesen/ob der Secundo-Genitus verobligiret wäre/ dem Erstgebohrnen die Wahl/ welches Herzogthumb Er nehmen wolte/ zu lassen/ Sie Sich durch das Loß auseinander gesetzt/ und Herrn Herzog Adolph Friderichen der Schwerinischer/ Herrn Herzog Johann Albrechten aber der Güstrowischer Theil zugefallen/dieselbe auch folglich vorberichteter massen Anno 1621. zu Verhütung aller fernern künftigen Streit und Widerwillens/ darüber einen solchen ohnumstößlichen Erb-Vertrag/errichtet und festgesetzt/ daß es zu ewigen Tagen bey solchen zween Haupt-Linien und Theilungen/ gänzlich verbleiben/ und ruhiglich gelassen werden solte/man auch bey solcher Sonnenklaren der Sachen Beschaffenheit/ in einer Zeit von viertelhalb hundert Jahren her/wie solches vom HochFürstlichen Gegentheile nimmer und in Ewigkeit/ anderer Gestalt wird erwiesen werden können/ kein einzig Exempel gehabt/ daß das Jus primogenituræ in denen Mecklenburgischen Häusern weiter/als bey einer jeden Regierung besonders/Platz gefunden oder Stand gegriffen habe/sondern vielmehr alle und jede/ solcher massen/ continua serie beschehene Separationes, Theilung und Successiones des Primo- & Secundo- Geniti in zweo Haupt-Linien/zusamt denen darüber errichteten Pactis, von Kaysern zu Kaysern/in Ihren deßfals vor und nach allergnädigst ertheilten Investituren und Confirmationen festiglich seyn bestätigt/ und allgeregichtst manuteneiret worden; Also daß schließlich/entweder solches alles aniezo erstlich/ und zwar in und bey der Person Herrn Herzogs Adolph Friderich des II. noch nie erhörter massen/ gänzlich wird aboliret/ umgekehret und verworffen/oder auch diese dritte Tentative, nach Anleitung der beeden vorigen/ zuletzt und ganz sicherlich/ ein gleiches Ende gewinnen müssen.











Rationibus geschehen/Sich so wenig unternehmen werden/ als Sie praesumiren können/  
daß damit einiger pacificirender Theil zu diesem oder jenem/zu constringiren seye; dabey  
würden Sie es auch wohl lassen/und in solchem egard Ihres Herrn Vetteren Herzog Fr-  
derich Wilhelmen zu Mecklenburg Durchl. ein solch inestimabiles Accessorium vorigo  
gönnen/ es wäre dann/ daß man durch diese und dergleichen sensibles neue Emergentia  
dieselbe wider allen Dero friedliebenden Willen und Entschliessung/ zu anderwärtigen  
Resolutionen allerdings zwingen und Nothdrängen wolte. Ihre Durchl. verlangten ja



Herzog Friderich Wilhelms Durchl. Land und Leuten/ noch  
ist zustehet/nicht das wenigste/und also würde man Ihr auch  
Sie Sich noch weiter von dem Ihrigen entblößen/ Ihr da  
itlichen Remord im Gewissen erwecken/ und zugleich eine  
verantwortung/bey Ihrer gesambten Fürstl. Posterität hin-  
ziehen Dieselbe auch/ nebst Gott dem Allwaltendem/ welcher  
ig vergift/mit soviel mehrer Constance, zu J. Römisch. Kay-  
Gnade/Clemence und Justice,das unbeweglich/ festes und  
/Dieselbe Sich Ihres Fürstl. Hauses endlich commiseriren/  
diesen Dero Drangfahlen stecken/ und von dem so auff Sie  
ndiret wird/ und es der ganzer Einhalt und Ueberrest dieser  
orstellen will/und beschliesset/ so sehr verstorffen und entsetzen  
dem Exempel Dero Glorwürdig. Herrn Vorfahren/ das  
aus denen vorigen Sac-  
den Fürstl. Mecklenburg. gungsam befannt und er-  
nicht allein durch Johann Albrecht/  
e/ mit dem jener mit dem Al-  
nd es bey denen bez-  
hen Regierungs-  
primogenituræ  
el dem Fünff-  
constringiret  
o zu Sach-  
Sachsen/  
serl. Re-  
erwiesen  
davon  
3 ger-  
wolph Fris-  
nicht enig ge-  
ornen die Wahl/ wel-  
das Loß auseinander ge-  
verinischer/ Herrn Herzog Johann  
üstrowischer Theil zugestallen/dieselbe auch folglich vorherberichteter  
Verhütung aller fernern künfftigen Streit und Widerwillens/  
umstößlichen Erb-Vertrag/errichtet und festgestellet/ daß es zu  
zwoen Haupt-Linien und Theilungen/ gänzlich verbleiben/ und  
solte/man auch bey solcher Sonnen-klaren der Sachen Beschaf-  
viertelhalb hundert Jahren her/wie solches vom Hoch-Fürstlichen  
d in Ewigkeit/ anderer Gestalt wird erwiesen werden können/ kein  
/ daß das Jus primogenituræ in denen Mecklenburgischen Häu-  
jeden Regierung besonders/ Platz gefunden oder Stand gegriffen  
alle und jede/ solcher massen/ continua serie beschehene Separatio-  
cessiones des Primo- & Secundo- Geniti in zwo Haupt-Linien/  
errichteten Pactis, von Käysern zu Käysern/in Ihren deßfals vor und  
eisten Investituren und Confirmationen festiglich seyn bestätiget/  
uteniret worden; Also daß schliesslich/entweder solches alles anieho  
and bey der Persohn Herrn Herzogs Adolph Friderich des II. noch  
gänzlich wird aboliret/ umgekehret und verworffen/oder auch diese  
dritte Tentative, nach Anleitung der beeden vorigen/ zuletzt und ganz sicherlich/ ein glei-  
ches Ende gewinnen müssen.

